

**Satzung des kfd-
Diözesanverbandes
Osnabrück e. V.**

vom 25. März 2023

Präambel

1. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)-Diözesanverband Osnabrück e.V. ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.
2. Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten und in Partnerschaft mit allen Menschen zu leben.
3. Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, deren Mitglieder aus der Kraft des Glaubens leben. Sie geben Zeugnis von der Botschaft Jesu Christi, indem sie am Dienst der Kirche verantwortlich teilnehmen und Partnerschaftlichkeit und Geschwisterlichkeit zwischen Frauen und Männern, Generationen, Konfessionen, Religionen und Kulturen fördern.
4. Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verband führt den Namen: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Osnabrück e. V. (nachfolgend Diözesanverband genannt).
- 1.2. Der Diözesanverband ist nach dem Codex Iuris Canonici (CIC), canon 321 ff. ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen.
- 1.3. Er ist der Zusammenschluss der Regionalverbände der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) im Bistum Osnabrück.
- 1.4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ finden in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Osnabrück veröffentlichten Fassung Anwendung.
- 1.5. Sitz des Diözesanverbandes ist Osnabrück.
- 1.6. Der Diözesanverband ist in das Vereinsregister eingetragen unter dem Aktenzeichen VR 2327.
- 1.7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensansprüche gegen den Verein.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke

- 3.1 Zweck des Verbandes ist auf der Grundlage der Präambel gemeinsam mit den in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands zusammengeschlossenen Frauen Zwecke der Religion, der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Wohlfahrtspflege und des Verbraucherschutzes im Sinne des § 52 Abgabenordnung zu fördern.
- 3.2 Der Diözesanverband verwirklicht seine Zwecke auf dieser Grundlage insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - 3.2.1 Ermutigung von Frauen, ihre eigene Spiritualität zu leben durch gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, Besinnungstage und Exerzitien, religiöse Weiterbildung
 - 3.2.2 Übernahme von religiösen, pastoralen und missionarischen Aufgaben
 - 3.2.3 Bildung von Gruppen und Gemeinschaften auf allen Ebenen, insbesondere in der Pfarrgemeinde, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
 - 3.2.4 Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, insbesondere in der Frauenseelsorge
 - 3.2.5 Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien
 - 3.2.6 Förderung der ökumenischen Arbeit
 - 3.2.7 Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeitenden
 - 3.2.8 Überpfarrliche Veranstaltungen wie Arbeitsgemeinschaften und Studientage, Informations- und Weiterbildungsangebote in Verbraucherfragen, Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote
 - 3.2.9 Angebote von einschlägigen Arbeitshilfen
 - 3.2.10 Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, musisches Tun und Sport

- 3.2.11 Zusammenarbeit im Diözesanverband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen
- 3.2.12 Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft
- 3.2.13 Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen, Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen
- 3.2.14 Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- 3.2.15 Integration internationaler Mitbürgerinnen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- 4.1. Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch in Textform gestellte Beitrittserklärung auf der Ebene des Diözesanverbandes Osnabrück erworben. In der Regel gehören die Mitglieder pfarrlichen kfd-Gemeinschaften an.
- 4.3. Über die Aufnahme von Einzel- und Fördermitgliedern entscheidet auf deren in Textform gestellten Antrag der Diözesanvorstand. Sie zahlen den von der Diözesanversammlung festgelegten Mindestbeitrag. Juristische Personen zahlen den bei der Aufnahme vereinbarten Mitgliedsbeitrag.
- 4.4. Die Mitglieder üben ihre Stimmrechte direkt in den pfarrlichen kfd-Gemeinschaften und durch stufenweise Delegation – in der Regel über regionale Zusammenschlüsse – im Diözesanverband Osnabrück und – über diesen – im Bundesverband aus.
Nicht in pfarrlichen kfd-Gemeinschaften organisierte Frauen üben ihr Stimmrecht über von ihnen gewählte und dem Verband benannte Delegierte im Diözesanverband Osnabrück aus.
- 4.5. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der kfd gewährleisten muss. Die Höhe des Beitrages wird von der Diözesanversammlung der kfd unter Berücksichtigung des vom Bundesverband beschlossenen Beitragsanteils festgelegt.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, mit in Textform erklärtem Austritt oder durch den Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds, wenn der Diözesanvorstand den Ausschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt und das Mitglied die Interessen des Verbandes verletzt hat.
- 4.7. Fördermitglieder scheiden ohne Mahnung mit dem Ende des Jahres aus, in dem sie den festgelegten Förderbeitrag nicht in voller Höhe beglichen haben. Davon unabhängig kann ihnen die Mitgliedschaft durch einstimmigen Beschluss des Diözesanvorstandes mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Aufbau der kfd im Bistum Osnabrück

- 5.1 die kfd in der Pfarrgemeinde
- 5.2 die kfd in der Region (Regionalverband)
- 5.3 die kfd im Bistum (Diözesanverband)
- 5.4 und andere Organisationsformen
- 5.5 Die einzelnen Ebenen arbeiten selbständig und können sich im Rahmen dieser Satzung ein eigenes Statut / eine eigene Ordnung geben. Die Diözesanversammlung kann Rahmenordnungen und Richtlinien mit unmittelbarer Geltung beschließen.

Die einzelnen Ebenen leiten dem Diözesanverband und dieser dem Bundesverband die für deren Mitgliederverwaltung erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Adresse, Geburtsjahr, Eintritts-, Austrittsdatum) weiter.

Der Verband beachtet die Bestimmungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Osnabrück veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Organe des Diözesanverbandes

Organe des Diözesanverbandes sind:

- 6.1 die Diözesanversammlung
- 6.2 die Diözesankonferenz
- 6.3 der Diözesanvorstand.
- 6.4 Den Organen des Vereins werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Zeitaufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7 Die Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes.

- 7.1 Der Diözesanversammlung gehören an:
 - 7.1.1 als stimmberechtigte Mitglieder
 - je zwei benannte Mitglieder aus den Regionalvorständen des Diözesanverbandes
 - die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz
 - Einzelmitglieder können durch eine für vier Jahre in Textform gewählte Delegierte teilnehmen. Listen-, Block-, Verhältniswahl ist zulässig und eine Mindestbeteiligung bei der Abstimmung nicht erforderlich.
 - 7.1.2 als beratende Mitglieder

- die Referentinnen der Frauenseelsorge im Bistum Osnabrück, soweit sie nicht stimmberechtigt sind
- Fördermitglieder können durch eine für vier Jahre in Textform gewählte Delegierte teilnehmen. Listen-, Block-, Verhältniswahl ist zulässig und eine Mindestbeteiligung bei der Abstimmung nicht erforderlich.

7.2 Die Aufgaben der Diözesanversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über Schwerpunkte der Arbeit des Diözesanverbandes
2. Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses
3. Wahl des Diözesanvorstandes nach § 10
4. Bestellung der Kassenprüferinnen
5. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
6. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes
7. Entgegennahme und Beratung des Kassenberichtes
8. Beschluss über die Entlastung des Diözesanvorstandes
9. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
10. Beschluss über den Wirtschaftsplan
11. Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabengebiete
12. Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des Diözesanverbandes
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
14. Erlass von Rahmenordnungen und Richtlinien mit unmittelbarer Geltung.
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes
16. Festlegung der Höhe der Vergütung oder pauschaler Zeitaufwandsentschädigungen der Mitglieder des Diözesanvorstandes, die nicht gestellt sind.

7.3 Die Kassenprüferinnen werden aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des Diözesanverbandes für zwei Jahre bestellt. Es dürfen nur Mitglieder bestellt werden, die nicht dem Diözesanvorstand oder der Diözesankonferenz angehören.

Jedes Jahr scheidet eine Kassenprüferin aus. Erneute Bestellung ist möglich.

7.4 Arbeitsweise und Verfahrensregeln

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Ebenen des Verbandes analog, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen werden.

7.4.1 Die Diözesanversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform und mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. vorliegender Anträge. Anträge an die Diözesanversammlung müssen

bis zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Für Vorstandssitzungen verkürzen sich die Einladungsfristen.

- 7.4.2 Eine außerordentliche Sitzung der Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies in Textform begründen. Die Einberufung erfolgt wie unter 7.4.1 festgelegt.
- 7.4.3 Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Eröffnung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet diese Regelung für die nächste Versammlung keine Anwendung.
- 7.4.4 Die Diözesanversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.4.5 Eine Abstimmung wird auf Antrag schriftlich vorgenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.
- 7.4.6 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied in Textform übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 7.4.7 Alle Beschlüsse müssen protokolliert und von der Versammlungsleitung sowie mindestens einem weiteren Mitglied unterschrieben werden.
- 7.4.8 Die Diözesanvorsitzende kann die Sitzungen und Beschlussfassungen ihres Vorstands sowie mit Beschluss des Diözesanvorstands die der Diözesanversammlung sowie der Diözesankonferenz in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bzw. als Hybridveranstaltung durchführen, solange sich die jeweiligen Organe nicht mehrheitlich für eine andere Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassung entscheiden. Bei virtuellen oder hybrid durchgeführten Versammlungen müssen alle Vorstandsmitglieder dem Verlauf der Vorstandssitzung bzw. alle Mitglieder dem Verlauf der Diözesanversammlung /-konferenz folgen, Fragen und Anträge stellen sowie sich an den Abstimmungen beteiligen können und sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und keinem Nichtmitglied eine verdeckte Teilnahme zu ermöglichen. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln. Die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsquoten ändern sich durch die Art der Versammlungsdurchführung/ Beschlussfassung nicht.
- 7.4.9 Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Terminierung der Diözesanversammlung geregelt wird.

§ 8 Wahlen

Die nachfolgenden Regelungen gelten analog für alle Ebenen des Verbandes, sofern keine Sonderregelungen getroffen sind.

Wählbar sind - mit Ausnahme der Geistlichen Begleitung und der Referentinnen - nur Mitglieder der Katholischen Frauengemeinschaft im Diözesanverband Osnabrück.

8.1 Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses

- Zur Vorbereitung der Wahlen benennt die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss, dem mindestens drei, maximal sechs stimmberechtigte Mitglieder der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Osnabrück e.V. - angehören. Dem Wahlausschuss soll wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied der amtierenden Diözesankonferenz angehören. Bei Annahme einer Kandidatur für die folgende Wahlperiode endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Daher sind drei Ersatzmitglieder zu benennen, die bei der Kandidatur von Ausschussmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Benennung nachrücken.
- Der Wahlausschuss beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Leitung des Ausschusses.

8.2 Vorbereitung der Wahlen

- Wahlvorschläge für die einzelnen Positionen werden von den Mitgliedern der Diözesanversammlung eingereicht. Sie können bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung an die Mitglieder ergeht wenigstens zehn Wochen vor dem Wahltermin.
- Der Wahlausschuss berät die Wahlvorschläge, klärt mit den Kandidatinnen/ Kandidaten, für welche Position sie kandidieren und erfragt die Bereitschaft, sich der Wahl zu stellen. Bis drei Wochen vor der Wahl hat der Wahlausschuss alle bis dahin feststehenden Kandidatinnen/ Kandidaten den Mitgliedern der Diözesanversammlung bekannt zu geben.
- Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.
- Falls nicht wenigstens eine Person für jede Position zur Verfügung steht, können Mitglieder noch am Wahltag in der Versammlung Wahlvorschläge machen, die jedoch mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung angenommen werden müssen.

8.3 Durchführung der Wahlen

- Wahlen erfolgen schriftlich und geheim oder mit einem entsprechenden elektronischen Verfahren

- Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, dem nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung angehören dürfen, die sich nicht selbst zur Wahl stellen und nicht Mitglieder des Wahlausschusses sind.
- Der Wahlvorstand wird von der Diözesanversammlung benannt. Er besteht aus maximal fünf Mitgliedern und wird von einem Mitglied (Vorsitzende des Wahlvorstandes) geleitet, das er selbst mit der Leitung der Wahl beauftragt.
- Personalbefragung und Personaldebatte finden vor der Wahl auf Antrag statt. Von der Personaldebatte sind die Kandidatinnen/Kandidaten und Gäste der Diözesanversammlung ausgeschlossen.
- Die Stimmen werden von den bis zu vier Beisitzerinnen des Wahlvorstandes gezählt. Die Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- Gewählt ist, wer wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- Stehen mehrere Kandidatinnen für eine Position zur Verfügung und erreicht keine im ersten Wahlgang wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter, ggf. ein dritter Wahlgang statt. Falls ein dritter Wahlgang notwendig wird, kandidieren nur die beiden Kandidatinnen, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Gewählt ist, wer im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- Der Wahlvorstand fertigt über die Wahl ein Protokoll an, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.
- Bei Wahlen kann auf Antrag beschlossen werden, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- Außer bei der Wahl der Diözesanvorsitzenden, der Geistlichen Begleitung im Diözesanvorstand ist Listen-, Block-, Verhältniswahl zulässig.

8.4 Anfechtung der Wahlen

- Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat die Möglichkeit, die Wahlen anzufechten. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der Diözesanversammlung beim Wahlvorstand schriftlich zu erfolgen.

Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten analog §7.4.

§ 9 Die Diözesankonferenz

9.1

Mitglieder

- Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
 - o der Diözesanvorstand
 - o bis zu drei Referentinnen der Frauenseelsorge des Bistums Osnabrück, die vom Diözesanvorstand berufen werden.
 - o die delegierten Mitglieder der Regionalvorstände.
- Die Konferenz kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- Berufungen werden höchstens bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode der Diözesankonferenz vorgenommen. Wenn eine Geschäftsführerin bestellt ist, nimmt sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

9.2

Aufgaben

- Die Aufgaben der Diözesankonferenz sind insbesondere:
 1. Wahrnehmung von Aufgaben des Diözesanverbandes aufgrund der Beschlussfassung der Diözesanversammlung und aus aktuellem Anlass
 2. Vorbereitung von Stellungnahmen des Diözesanverbandes zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Staat
 3. Zusammenarbeit mit den kfd-Gemeinschaften in Pfarrgemeinden, Regionen und Dekanaten der Diözese Osnabrück
 4. Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion
 5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden der Diözese
 6. Vertretung des Diözesanverbandes in den Gremien von Kirche, Gesellschaft und Staat
 7. Benennung der Vorsitzenden des Frauenbildungswerkes
 8. Sorge für die Durchführung der Aufgaben des Frauenbildungswerkes
 9. Erarbeitung und Vermittlung von Arbeitsunterlagen
 10. Vorbereitung und Durchführung von Diözesantagen
- Die Vertreterinnen für die Gremien werden in der Regel für vier Jahre benannt.
- Die Diözesankonferenz tagt wenigstens viermal im Jahr.
- Beschlüsse der Diözesankonferenz können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform beteiligen.

Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten analog §7.4.

§ 10 Der Diözesanvorstand

10.1 Mitglieder

- Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
 - die Diözesanvorsitzende
 - zwei Stellvertreterinnen
 - bis zu zwei Beisitzerinnen
 - die Geistliche Begleitung
- beratendes Mitglied
- die gewählte Referentin der Frauenseelsorge. Sie nimmt an den Sitzungen des Diözesanvorstandes beratend teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.

10.2 Wahl und Beauftragung

Die Diözesanvorsitzende, ihre Stellvertreterinnen und Beisitzerinnen werden für vier Jahre gewählt.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine dritte und weitere Amtsperiode im Diözesanvorstand ist nur als Diözesanvorsitzende möglich.

Die Referentin der Frauenseelsorge, die Geistliche Begleitung werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vor der Wahl der Geistlichen Begleitung ist das Einvernehmen mit dem Bischof von Osnabrück herzustellen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung der Geistlichen Begleitung durch den Bischof.

Der Diözesanvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Soweit der Diözesanvorstand noch nicht oder nicht mehr vollständig ist, rückt auf Beschluss des Diözesanvorstands eine Beisitzerin bis zur nächsten ordentlichen Wahl in den Vorstand nach § 26 BGB nach.

Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten analog §7.4

10.3 Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsämter stimmberechtigt besetzt sind.

10.4 Verbandsvertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Diözesanvorsitzende und die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verband gemeinsam. Er ist zuständig für die nachfolgend unter 10.10-10.14 genannten Aufgaben des Diözesanvorstandes.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin mit der Geschäftsführung beauftragen.

Auf die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind die Rechtsfolgen des § 31a BGB unabhängig von der Zahlung einer Vergütung anzuwenden.

10.5 Aufgaben

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband und hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Das Evangelium im verbandlichen Leben und darüber hinaus erfahrbar zu machen (vgl. Leitlinien für die Seelsorge, Nr. 2, S. 16)
2. Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und der Diözesanversammlung
3. Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Staat
4. Sorge für die Vertretung im kfd-Bundesverband
5. Sorge für Kontakte zu anderen Diözesanverbänden
6. Sorge für die Vertretung des Diözesanverbandes in den Gremien von Kirche, Gesellschaft und Staat
7. Kontakte zu den kfd-Gemeinschaften in den Gemeinden, Regionen und Dekanaten des Bistums
8. Planung und Durchführung von Aktionen
9. Berichterstattung in der Diözesankonferenz und der Diözesanversammlung hinsichtlich der satzungsgemäßen Aufgaben
10. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
11. Erstellung des Wirtschaftsplanes und Rechenschaftsberichts
12. Sorge für eine ordnungsgemäße Kassen- und Geschäftsführung
13. Beauftragung einer Geschäftsführerin und Regelung ihrer Rechtsverhältnisse
14. Aufnahme von Einzel- und Fördermitgliedern

Die Regelungen über Einzelheiten zur Arbeit des Vorstandes zur Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassung obliegen der Verantwortung des Vorstandes.

§ 11 Die kfd in der Region

Innerhalb des Diözesanverbandes schließen sich die pfarrlichen Gemeinschaften einer Region zur Förderung der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen zusammen. Der kfd-Diözesanverband Osnabrück untergliedert sich zurzeit in folgende Regionalverbände: Aschendorf, Grafschaft Bentheim, Bremen, Freren, Fürstenau, Haren, Hümmling, Lingen, Meppen, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Süd, Ostercappeln, Ostfriesland, Twistringen und Vörden

- 11.1 Der Regionalverband verwirklicht in der Region die in § 3 der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Osnabrück e. V. genannten Zwecke unter Beachtung des § 2 (Gemeinnützigkeit) der Satzung, insbesondere:
 - 11.1.1 Förderung des religiösen Lebens

11.1.2 Frauenspezifische Weiterbildung

11.1.3 Engagement im sozialen Bereich

11.2 Aufgaben des Regionalverbandes sind hierbei:

- Bildung von Gruppen und Gemeinschaften, insbesondere in der Pfarrgemeinde, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
- Zusammenarbeit im Verband im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen
- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, insbesondere in der Frauenseelsorge
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien
- Weiterbildung der Mitglieder für ihre Aufgaben in kfd, Kirche und Gesellschaft
- Ermutigung von Frauen, ihre eigene Spiritualität zu leben durch gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, Besinnungstage und Exerzitien
- Ökumenische Zusammenarbeit
- Übernahme von religiösen, pastoralen und missionarischen Aufgaben
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen, Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen
- Beratung der Vorstände/Leitungsteams in den kfd Ortsgruppen

11.3 Organe des Regionalverbandes sind:

- die Regionalkonferenz (Regionalversammlung)
- der Regionalvorstand

11.3.1 Die Regionalkonferenz

Die Regionalkonferenz ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes. Sie tagt wenigstens viermal im Jahr.

11.3.1.1 Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Vorsitzenden/Teamsprecherinnen der pfarrlichen Gemeinschaften oder im Verhinderungsfall ein anderes gewähltes Mitglied des pfarrlichen Vorstandes/Leitungsteams.
- der Regionalvorstand

11.3.1.2 Einmal im Jahr nimmt die Regionalkonferenz folgende Aufgaben wahr:

- Benennung der Kassenprüferinnen
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsgeldes
- Beschluss über die Entlastung des Regionalvorstandes

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses
- Wahl des Regionalvorstandes
- Beschlussfassung über Schwerpunkte der Arbeit und Projekte des Regionalverbandes

Die Kassenprüferinnen werden aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des Regionalverbandes für zwei Jahre bestellt. Jedes Jahr scheidet eine Kassenprüferin aus. Erneute Bestellung ist möglich.

Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten analog §7.3

11.3.2 Der Regionalvorstand / das Leitungsteam

Der Regionalverband wird von einem gewählten Vorstand/ Leitungsteam geleitet. Diesem gehören in der Regel an: Vorsitzende, Stellvertreterin, Schriftführerin, Kassenverwalterin und Geistliche Begleitung.

Der Regionalvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten analog §7.4 sowie für Wahlen § 8.

Der Regionalvorstand/das Leitungsteam der Region nimmt mit den pfarrlichen Vorständen die Leitung der kfd in der Region und damit Verantwortung für die Region im Diözesanverband wahr. Er ist Verbindungsglied zwischen Diözesan- - und Pfarrebene.

Aufgaben des Regionalvorstandes sind insbesondere:

- Vertretung der Region in der Diözesanversammlung
- Vertretung der Region in der Diözesankonferenz
Jede Region entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in die Diözesankonferenz.
- Einberufung und Durchführung der Regionalkonferenzen
- Weitergabe von Informationen
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung und Weitergabe der Informationen des Diözesan- und Bundesverbandes
- Sorge für den Schriftverkehr (Einladungen, Protokollführung usw.)
- Sorge für eine ordnungsgemäße Kassenführung
- Vorbereitung der satzungsgemäßen Wahlen
- Sorge für Kontakte zu den kfd-Gemeinschaften in den Pfarreien
- Sorge für die Teilnahme an den Konferenzen der regionalen Arbeitsgemeinschaft

- Sorge für Zusammenarbeit mit kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Gremien der Dekanate
- Die Mitglieder der Regionalvorstände nehmen (gemeinsam mit weiteren Delegierten) im Auftrage der Diözesankonferenz Delegationen und Beauftragungen für bestimmte Aufgaben wahr und arbeiten in Gremien und Arbeitsgemeinschaften auf Bistums-, Landes- und Bundesebene mit. Sie informieren den Diözesanvorstand und die Diözesankonferenz über alle hier getroffenen Entscheidungen.

§ 12 Die kfd in der Gemeinde

Unter Berücksichtigung der Satzung des Diözesanverbandes kann sich die kfd in der Gemeinde als pfarrliche Gemeinschaft eine eigene Satzung geben. Die Satzung der pfarrlichen Gemeinschaft muss vom Diözesanverband genehmigt werden. Liegt keine eigene Satzung vor, so gelten folgende Bestimmungen:

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands in der Pfarrei ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgabe im Bereich von Familie, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

12.1 Die kfd in der Gemeinde als pfarrliche Gemeinschaft verwirklicht die in § 3 der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Osnabrück e. V. genannten Zwecke unter Beachtung des § 2 (Gemeinnützigkeit) der Satzung, insbesondere:

- Förderung des religiösen Lebens
- Frauenspezifische Weiterbildung
- Engagement im sozialen Bereich

12.2 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft bejahen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung auf der Ebene des Diözesanverbandes Osnabrück erworben. In der Regel gehören die Mitglieder pfarrlichen kfd-Gemeinschaften an. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag entsprechend der Festsetzung der Diözesanversammlung, der die Durchführung der Aufgaben in der pfarrlichen Gemeinschaft, im Diözesanverband und im Bundesverband gewährleisten soll.

Durch die Mitgliedschaft in der kfd im Diözesanverband Osnabrück wird zugleich die mittelbare Mitgliedschaft in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, Bundesverband e. V., in Düsseldorf, erworben. Mitgliederzeitschrift ist "Junia".

12.3 Organe der pfarrlichen Gemeinschaft

12.3.1 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und der Vorstand/das Leitungsteam.

Zu ihrer Aufgabe gehören:

- Wahl des Vorstands/Leitungsteams
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- die Verwendung des Beitrages gem. Abs. 2
- Planung, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit.

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung setzt zwei Prüferinnen ein, die die Kasse jährlich auf ordnungsgemäße Kassenführung und die Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben überprüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung Bericht.

Sie werden für zwei Jahre aus der Mitte der Versammlung bestellt. Jedes Jahr scheidet eine Kassenprüferin aus. Erneute Bestellung ist möglich.

Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten im Übrigen analog §7.4

12.3.2 Der Vorstand/das Leitungsteam

Leitendes Organ ist der Vorstand/das Leitungsteam, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Ihm gehören in der Regel an: die Teamsprecherin/Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin, die Kassenverwalterin, eine oder mehrere Beisitzerinnen (über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung), die Geistliche Begleitung.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für vier Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Jede weitere Wiederwahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahl der Geistlichen Begleitung (Geistliche Begleiterin oder Präses) erfolgt für vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Für Abstimmungen und Wahlen gelten analog die Regelungen aus § 8. Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten analog §7.4.

Der Vorstand kann auf Antrag als Team gewählt werden und legt die Aufgabenverteilung selber fest.

Abweichend werden zu Wahlen in der Regel der Regionalvorstand eingeladen. Mitglieder der Diözesankonferenz oder des Regionalvorstandes können in den Wahlvorstand gewählt werden.

12.3.3 Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst

Für apostolische und organisatorische Aufgaben bildet die kfd in der Pfarrei einen Kreis von Helferinnen bzw. Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst.

Aufgabe dieser Mitarbeiterinnen ist der Kontakt zu allen kfd-Frauen ihres Bezirkes. Bei ihren Besuchen verständigen sie die Frauen über die Arbeit der kfd und über die Anliegen des Pfarrlebens. Sie bringen die Mitgliederzeitschrift "Junia" und holen – sofern die Beitragsentrichtung noch nicht via Lastschriftmandat erfolgt – den Beitrag ein. Eine monatliche Gesprächsrunde gibt Anregungen und Hilfe für diesen Dienst.

12.3.4 Auflösung

Die Auflösung einer kfd in der Pfarrgemeinde kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Diözesanverband ist vor dem Vollzug der Auflösung zu hören. Bei Auflösung einer kfd in der Pfarrgemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine solche pfarrliche Gemeinschaft verliert darüber hinaus das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu nennen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Diözesanverbandes

13.1 Die Diözesanversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn Vorschläge zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Diözesanversammlung bekannt gegeben sind, und eine Mehrheit von mind. 2/3 aller bei der Eröffnung der Diözesanversammlung anwesenden Stimmen der Satzungsänderung zustimmt.

13.2 Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur durch die Diözesanversammlung beschlossen werden. Sie bedarf bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Diözesanversammlung einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor Beschlussfassung über die Auflösung ist der Bundesverband zu verständigen und anzuhören. Bei Auflösung des Diözesanverbandes

oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Osnabrück, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Verbandszwecke zu verwenden hat.

§ 14 Bischöfliche Aufsicht

- 14.1 Der Diözesanverband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Osnabrück.
- 14.2 Der Diözesanverband legt dem Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück jährlich den Wirtschaftsplan sowie die für das abgelaufene Jahr erstellte Jahresrechnung nebst Stellungnahme der Kassenprüferinnen vor.
- 14.3 Der Diözesanvorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitergehende Auskünfte verlangen.
- 14.4 Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen sowie Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates:
 - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe des Rechtes an Grundstücken,
 - b. Abschluss von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und die Festsetzung ihrer Vergütung,
 - c. Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen und Belastungen verbunden sind.
 - d. Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Diözesanversammlung am 19.03.2023 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.2014 außer Kraft.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung oder vom Finanzamt zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand nach § 10 der Satzung mit einstimmigem Beschluss von sich aus vornehmen und hat die Mitglieder darüber zeitnah zu informieren; diese Ermächtigung gilt ausschließlich für die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen und auch für

diese Änderungen/Ergänzungen ist die Zustimmung des Bischofs nach § 14.4 erforderlich“